OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702120/3/MB/NF

Datum:
Linz, 21. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 3. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170023786/22, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage sowie der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 20 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2022, GZ: BHVB/922170023786/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Tage) gemäß § 19 Versammlungsgesetz (VersG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 09.03.2022, 20:07 Uhr - 09.03.2022, 20:20 Uhr
Ort: x, und weiter entlang der angekündigten Route, vom Marktplatz kommend in Richtung Mondsee

Sie haben als Leiter der Versammlung zum Thema "Demonstration (Versammlung) zur Gleichberechtigung der Menschen gegen den Impfzwang und Diktatur für Impffreiheit und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen und es auch unterlassen, diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten.
Sie haben es unterlassen den, Versammlungsteilnehmer B S an der Begehung einer öffentliche Ordnungsstörung iSd. § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz, zu hindern, indem dieser mit einem auf extreme Lautstärke eingestellten Megaphon anstößige und beleidigende Parolen, wie ua. "Schiebt euch die Impfung in den Arsch", "Scheiß Impfung" und "Nehammer du Hurensohn" rief, wodurch Bewohner von ihren Balkonen heruntersahen und ihren Unmut über das Verhalten äußerten.
Der Aufforderung der Polizei, einen reibungslosen Versammlungsablauf sicherzustellen, widersetzten Sie sich, indem Sie die Versammlungsteilnehmer mit den Worten: "Wir lassen uns das nicht verbieten, wird sind eine angemeldete Demo und dürfen so laut sein wie wir wollen, jetzt geben wir so richtig Gas" animierten, in ihrem Verhalten zu verharren.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er nicht der Leiter einer Versammlung gewesen und somit auch nicht für das Verhalten anderer Menschen zuständig sei.

3. Mit Vorlageschreiben vom 6. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Erklärung vom 20. November 2022 schränkte der Bf seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

5. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat; darüber hinaus wurde im Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

6. Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes wird auf die Punkte I.1. und I.4. dieses Erkenntnisses verwiesen.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und dem Schreiben des Bf, mit dem er seine Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkte.

III.

1. Gemäß § 19 VersG, BGBl 98/1953 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

Gemäß § 11 Abs 1 VersG, BGBl 98/1953, haben für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen. Gemäß Abs 2 leg cit haben sie gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

2. Zunächst ist festzuhalten, dass der wiedergegebene Schuldspruch durch die Einschränkung der Beschwerde des Bf auf die Strafhöhe in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Landesverwaltungsgericht ist lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (vgl VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe iHv 360 Euro und führte diesbezüglich aus, dass in Mondsee seit Monaten (teils mehrere) wöchentliche Versammlungen stattfinden würden, die zumeist vom Bf organisiert und veranstaltet würden. Durch die große Anzahl dieser Versammlungen und der damit verbundenen – oft unverhältnismäßig – hohen Lärmentwicklung würden bei der Behörde zahlreiche Beschwerden von Anrainern und Unternehmen einlangen. Zudem seien die vom Bf als Versammlungsleiter geduldeten Wortmeldungen der Redner als besonders verwerflich zu betrachten.

3.3. Zunächst ist der belangten Behörde insofern beizupflichten, als die Einhaltung der Ordnung innerhalb einer angemeldeten Versammlung von großer Bedeutung ist, zumal dadurch die Ausübung des im Versammlungsrecht innewohnenden Grundrechtes gewährleistet ist. Insofern ist die Aufgaben des Versammlungsleiters eine wesentliche. Vor diesem Hintergrund muss allerdings erkannt werden, dass dem Bf alleine das Fehlverhalten des B S vorgeworfen wurde und ansonsten keine Umstände für die Verletzung seiner Pflicht und sohin die Verwirklichung eines Unwertes gegeben waren. Daher vermag die vergleichsweise geringe Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die nunmehr verhängte Geldstrafe gefasst werden. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf nicht in Betracht. Zudem muss erkannt werden, dass sich der Bf einsichtig zeigt und seine Beschwerde lediglich im Umfang

des Strafausmaßes aufrechterhält. Demgegenüber war zu erkennen, dass der Bf die Unbescholtenheit nicht mehr für sich geltend machen kann.

4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden sowie der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde auf 20 Euro herabzusetzen waren.

5. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, welches das Verwaltungsgericht vorzunehmen hat. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter